



Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Absender dieses Schreibens:

Edzard Boumann
1. Vorsitzender
Weizenstraße 11
26605 Aurich
Tel.: 01515 4921707
nabu-aurich@gmx.de

Bearbeiter: Hermann Ihnen
2. Vorsitzender
Tel.: 04941 – 87196
hermann.i Ihnen@ewetel.net

Ihr Zeichen:
21 26 350
21 25 11 62

Ihre Nachricht vom:
30.03.2023

Unser Zeichen:
Siehe unten!

26605 Aurich, den 21.05.2023

**Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Stellungnahme des NABU im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU äußert sich zu den in Rede stehenden Planungen folgendermaßen:

- I) Zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.
- II) Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ führt der NABU folgende Anmerkungen an:
 1. Wir halten es für geboten, dass § 6, 6.1 der Textlichen Festsetzungen entsprechend DIN 18920 (letzte Fassung 2014-07) teilweise verändert bzw. ergänzt wird. „Die Herstellung von Gräben und Mulden kann **nur in unvermeidbaren und begründeten Ausnahmefällen** zugelassen werden. **In begründeten Ausnahmefällen muss die Herstellung unter Schonung des Wurzelwerks durch Absaugen oder in Handarbeit erfolgen.** Der Mindestabstand zum Wurzelanlauf der Bäume muss dafür das Vierfache des Stammumfanges in 1,00 m Höhe betragen, **bei Bäumen unter 20 cm Stammdurchmesser jedoch mindestens 2,50 m betragen**“.

Im Vorentwurf wird § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) zitiert, wonach zuständig für die Überwachung der Wallheckenerhaltung die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich ist. An dieser gesetzlichen Bestimmung ist abzulesen, welche Unkenntnis der Gesetzgeber von dem zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zu betreibenden Aufwand hat. Die Vorschrift ist wirkungslos, da die Überwachung von der Unteren Naturschutzbehörde schon aus personellen Gründen nicht geleistet werden kann.

Nach Auffassung des NABU gibt es für die Stadt Aurich jedoch ebenfalls eine Mitverantwortung für die die Gewährleistung des Wallheckenschutzes, die in den Textlichen Festsetzungen

berücksichtigt werden sollte. Dazu geben wir einen Auszug aus einem Schreiben vom 11.11.2002 der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems wieder:

„....Aufgrund der Festsetzungen zur Erhaltung der Wallhecken innerhalb der Bauleitplanung (darunter fallen alle Regelungen zur Eingriffsvermeidung / Minimierung sowie der Kompensation) hat die Kommune deutlich gemacht, dass ihr deren Erhalt für das Baugebiet wichtig und von Bedeutung ist. Sie ist mit diesen Festsetzungen zugleich auch den Verpflichtungen zum Ausgleich der Eingriffe nach § 1a Absatz 3 BauGB nachgekommen. Somit ist hier auch eine vorrangige Verantwortlichkeit für den Erhalt dieser Wallhecken in den Baugebieten zu sehen.“

2. Gem. § 1a Abs. 1 NNatSchG ist ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

Die Stadt Aurich sollte in diesem Sinne alle Möglichkeiten prüfen, die geeignet wären, mit einer Teilentsiegelung einen Beitrag zum Klimaschutz herbeizuführen.

Durch Teilentsiegelungen könnte die Stadt Aurich auch beim Schutz vor Starkregengefahren mitwirken. Denn der Plan, über die inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, u.a. durch die Festsetzung von größtenteils schon vorhandenen Grünflächen sowie Gehölzanzpflanzungen einen Beitrag zum Schutz vor Starkregengefahren zu bewirken, dürfte eher ein recht bescheidenes Resultat liefern.

Ein bisschen geht immer was!

3. Zu den an die Textlichen Festsetzungen angegliederten Hinweisen:

- a. In den Hinweisen im Vorentwurf zum B-Plan Nr. 350 wird noch an mehreren Stellen auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verwiesen. Die aktuelle Bezeichnung lautet: Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- b. In den Hinweisen im Vorentwurf wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006 verwiesen. Tatsächlich aktuell ist die Neufassung der Baumschutzsatzung vom 08.11.2022, in Kraft getreten am 10.12.2022. Gleichzeitig trat die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 18.05.2006 außer Kraft.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 350 sind die Verweise richtig.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme namens und mit Vollmacht des NABU Niedersachsen e.V.



Hermann Ihnen, 2. Vorsitzender NABU Gruppe Aurich